

fen. Bei der Durchsetzung der Bewährungspflichten haben sich Formen wie die Übergabe der Verurteilten zur Aufsicht an ein Kollektiv von Werktätigen, eine gesellschaftliche Organisation oder eine Einzelperson, die Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung von Kuratoren und Betreuern bewährt.

In der UVR werden den bedingt Verurteilten bestimmte Verhaltensmaßregeln auferlegt, deren Erfüllung unter Aufsicht von Betreuern gesichert wird. Davon wird vor allem eine Verringerung der Anzahl Rückfälliger erwartet.

In der VRP haben sich die Verpflichtungen zur Arbeit bzw. zu einer Lehre, zur Vorbereitung auf einen Beruf, zur Gewährleistung des Unterhalts für die Familie sowie zu bestimmten Leistungen für gesellschaftliche Zwecke als besonders wirksam erwiesen.

Mit der Anwendung der *bedingten Verurteilung zu Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit* gab es in der UdSSR ebenfalls positive Erfahrungen. Diese Strafe wird in der Regel auf Großbaustellen abgeleistet. Durch den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 8. Februar 1977 wurden bedeutsame neue Rechtsgrundlagen für eine effektive Verwirklichung dieser Strafe geschaffen.

In verschiedenen Ländern sind in den letzten Jahren die Möglichkeiten zur Anwendung der *Geldstrafe* erweitert worden (z. B. in der SRR, VRP, UVR und DDR). In der SRR kann die Geldstrafe seit 1973 als alternative Strafe bei allen strafbaren Handlungen ausgesprochen werden, für die eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist. Teilweise hat nicht nur die Häufigkeit, sondern auch die durchschnittliche Höhe der Geldstrafen merklich zugenommen. In der UdSSR und der VRB spielte die Geldstrafe bisher noch eine geringere Rolle, jedoch gibt es auch hier in jüngster Zeit Anzeichen für eine stärkere Anwendung dieser Straftart.

Der *öffentliche Tadel* wird relativ selten ausgesprochen. In der UdSSR ist zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser Strafe vorgesehen, daß das Gericht das Urteil dem Arbeits- oder Lernkollektiv des Verurteilten oder der Öffentlichkeit in geeigneter Weise (z. B. in einer Versammlung, an einer Wandzeitung oder durch die örtliche Presse) bekanntgibt und daß die Kollektive der Werktätigen ihren erzieherischen Einfluß auf diese Verurteilten erhöhen.

Gegenwärtig konzentrieren sich die Justizorgane in den meisten Ländern vor allem auf die Gewährleistung einer effektiven Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug. Das hängt entscheidend von der Schaffung der dazu erforderlichen Organisationssysteme ab. Generell wird die Notwendigkeit betont, eine Reihe von Fragen in bezug auf die Vervollkommnung des materiell- und prozeßrechtlichen Regimes der Strafen ohne Freiheitsentzug und ihre rationelle Verwirklichung gründlich zu erforschen und zu beantworten.

Beispielsweise sehen die Justizorgane der CSSR die Ursachen für Effektivitätsverluste bei den Strafen ohne Freiheitsentzug außer im nicht genügenden Ausschöpfen der gesetzlichen Möglichkeiten für eine differenzierte Anwendung der Strafen, insbesondere für die Festlegung von erzieherisch wirksamen Bewährungspflichten und Auflagen, vor allem in Mängeln bei der Strafenverwirklichung. Deshalb wird der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Rechtspflege und den bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug mitwirkenden Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen große Aufmerksamkeit geschenkt. Es wird darauf orientiert, daß das Gericht den Betrieb des Verurteilten und die gesellschaftliche Organisation, der er angehört, sowie die staatliche Verwaltung an seinem Wohnsitz über die Strafe und die Anforderungen an die Gewährleistung ihrer erzieherischen Wirksamkeit informiert.

Für die Sicherung der Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug sind auch die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen bei vorbildlichem Bewährungsverhalten

und die differenzierten Sanktionen bei erneuter Straffälligkeit und anderen Pflichtverletzungen wichtig. Im Zusammenhang mit den in verschiedenen Ländern eingeführten neuen Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Strafen ohne Freiheitsentzug mit differenzierten Verhaltensanforderungen nimmt die Bedeutung der Vergünstigungen und Sanktionen zu. In der VRP und der UVR können die Gerichte die Verhaltensanforderungen an die Verurteilten während der Strafdauer entsprechend den konkreten Erfordernissen erleichtern oder verstärken.

Tendenzen für künftige Gesetzgebung

Die gegenwärtigen gesetzgeberischen Arbeiten und konzeptionellen Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Strafen ohne Freiheitsentzug setzen die Hauptrichtungen der Gesetzgebung der vergangenen Jahre fort. Sie haben im wesentlichen das Ziel, den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten schrittweise zu erweitern und die gesellschaftliche Wirksamkeit bestimmter Strafen ohne Freiheitsentzug durch verbindlichere Ausgestaltung mit Verpflichtungen und anderen Verhaltensanforderungen sowie durch eine effektivere und rationellere Organisation und Kontrolle der Verwirklichung zu erhöhen.

In der UdSSR wird gegenwärtig die Aufnahme der bedingten Verurteilung zu Freiheitsentzug mit verbindlicher Heranziehung zur Arbeit in das Strafsystem vorbereitet. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß diese Form der bedingten Verurteilung alle Merkmale und charakteristische Besonderheiten einer selbständigen Straftat aufweist und sich als wirksame Maßnahme der erzieherischen Einwirkung bewährt hat. Um die Anwendungsmöglichkeiten der Strafen ohne Freiheitsentzug zu vergrößern, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für den Ausspruch dieser Strafe erweitert werden können (generell bei Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren). Die gesetzgeberischen Überlegungen beziehen sich ferner darauf, für bestimmte Straftaten von geringerer Schwere künftig auch die Geldstrafe anzudrohen und die Höhe der Geldstrafe generell anzuheben.

In einer Ordnung über die Art und Weise und die Bedingungen der Verwirklichung von Strafen, die nicht mit einer Einwirkung durch Besserungsarbeit verbunden sind, sollen exakte Regelungen über die Verwirklichung der Geldstrafen, des öffentlichen Tadels, der Vermögensentziehung, der Verbote von Tätigkeiten und des Entzugs von Ämtern sowie der Aberkennung militärischer Ränge sowie bestimmter Titel, Orden und Ehrenzeichen getroffen werden. Dadurch soll, die Besserungsarbeitsgesetzgebung der UdSSR, die gegenwärtig nur Bestimmungen über die Verwirklichung der Freiheitsstrafe, der Verbannung, der Ausweisung und der Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug enthält, in entscheidenden Punkten weiterentwickelt und zu einer umfassenden Gesetzgebung über die Verwirklichung der Strafen geführt werden.

In der UVR wurde die Differenziertheit der Strafen ohne Freiheitsentzug bereits durch das am 1. Juli 1979 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch ausgebaut: So wurden die Anwendungsmöglichkeiten der Besserungsarbeit und der Geldstrafe als alternative Strafen neben der Freiheitsstrafe wesentlich ausgedehnt. Der Ausspruch von nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Zusatzstrafen anstelle von Hauptstrafen im Falle solcher Vergehen, für die eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren angedroht ist, wurde ermöglicht. Als neue Maßnahme ohne Freiheitsentzug wurde die Bewährungsprobe eingeführt, und die Bestellung von Betreuern wurde auf Personen erweitert, denen im Zusammenhang mit bedingter Verurteilung und Bewährungsprobe bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden. Bei den Komitatsgerichten wurden selbständige Abteilungen für Strafenverwirklichung gebildet, in denen hauptamtliche Betreuer unter